

Az.: 54-1730/02-1/1#23009

am 12. Juni 2023 an Opla

An den Fachbereich 50
Hauptgebäude Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg

Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ der Gemeinde Kutzenhausen;
Beteiligung der Behörden im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Zum Schreiben per E-Mail vom 03.05.2023

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Der Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Gemeinde Kutzenhausen sieht 3 Konzentrationszonen für Windkraft vor. Hierzu wurden eine Planzeichnung mit Begründung und 2 Karten mit Raumwiderstandsanalyse (harte und weiche Kriterien) vorgelegt. Eine Umweltverträglichkeitsstudie als Grundlage einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB liegt nicht vor. Dies hat zur Folge, dass für die Errichtung und den Betrieb von WEA die Verfahrenserleichterungen nach § 6 Abs. 1 WindBG nicht gelten und beim konkreten Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung und nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG die artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist. Die dargestellten Konzentrationszonen bieten somit keine Rechtssicherheit für potentielle Windkraftanlagenbetreiber.

Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild

Die dargestellten 3 Konzentrationszonen liegen im Wald innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg – Westliche Wälder“. Landschaftsschutzgebiete gelten als sog. weiche Raumwiderstände, Windkraftanlagen sind nach § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht mehr ausgeschlossen. Dennoch muss der Schutzzweck des LSGs auch mit Windrädern gewahrt bleiben, andernfalls sind sie nicht genehmigungsfähig. In der Begründung wird auf das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ nicht näher eingegangen, es sind nur allgemeine Ausführungen zu Landschaftsschutzgebieten enthalten. Die Begründung sollte in Bezug auf die Wahrung des Schutzzweckes mit Windkraftanlagen ergänzt werden.

Gemäß nachfolgend abgebildeter Karte der Regierung von Schwaben - höhere Naturschutzbehörde, die dem Planungsbüro OPLA und der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt wurde, liegt die **Konzentrationszone 1** laut den „Landschaftsbildeinheiten Bayern“ innerhalb der zweithöchsten Landschaftsbild-Wertstufe 4. Wertstufe 4 (bei 5 Stufen von 1 = sehr gering bis 5 = sehr hoch) bedeutet die Einstufung „hoch“ für die landschaftliche Eigenart und den prägenden Charakter einer Landschaft, die sie von anderen unterscheidet und damit ein wesentlicher Faktor ihrer Identität ist. Von der Gemeinde Kutzenhausen ist das überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien gegen die besonders hohe Landschaftsbild-Wertstufe 4 im Landschaftsschutzgebiet abzuwägen. Darauf sollte in der Begründung eingegangen und dargelegt werden, weshalb die Konzentrationszone 1 trotzdem im FNP ausgewiesen wird.



Bei der **Konzentrationszone 2** wurde die auf der Südwestseite gelegene Geländekuppe berücksichtigt, indem diese teilweise von der Konzentrationszone ausgenommen wurde. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings reicht die Konzentrationszone auf der Südwestseite am Weg bis auf die Geländekuppe, so dass die Freihaltung des südwestlichen Teils der Kuppe wenig wirksam ist. Um die Kuppe tatsächlich freizuhalten, sollte die Konzentrationszone 2 entlang der 540 m-Höhenlinie abgegrenzt werden.

Artenschutz

In o.g. Karte der Regierung von Schwaben sind sog. Kerndichtegebiete des Rotmilans sowie ein Gebiet mit erhöhtem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten dargestellt. Die **Konzentrationszone 1** ist vollständig als Kerndichtegebiet des Rotmilans dargestellt, die **Konzentrationszone 2** am Südostrand, die **Konzentrationszone 3** am südwestlichen Rand. Diese Flächen beinhalten ein hohes Konfliktpotential in Bezug auf den Artenschutz und sollten deshalb aus den Konzentrationszonen herausgenommen werden.

Wie aus der Abbildung 8 unter Kapitel 6.1 (3) der Begründung und auch aus der oben abgebildeten Karte ersichtlich ist, befinden sich in der **Konzentrationszone 3** zahlreiche Fundpunkte der Artenschutzkartierung. Hier liegt eine hohe Dichte an Fundpunkten kollisionsgefährdeter Fledermausarten. Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen muss davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen unterhalb einer noch zu ermittelnden Windgeschwindigkeit nachts abgeschaltet werden müssen. Dies führt zu schwer kalkulierbaren Produktionsverlusten bei der Stromerzeugung, die von den Windkraftbetreibern nicht immer hingenommen werden. Um spätere rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, sollte die Konzentrationszone 3 verkleinert werden, so dass die in der Karte dargestellte Pufferzone freigehalten wird.

Im Zusammenhang mit dem Artenschutz wird darauf hingewiesen, dass sich sowohl die Datengrundlage als auch die Gesetzeslage bis zur nächsten Auslegung ändern können und ggf. auch neue Erkenntnisse vorliegen, da aktuell an sogenannten „Heatmaps“ (= Dichtezentren bzw. Hauptverbreitungsgebiete) für die windkraft-sensiblen Arten gearbeitet wird.

Die Bewertung der harten und weichen Tabukriterien für das Außenbereichsgebiet außerhalb der Konzentrationsflächen ist nicht zu beanstanden.

Die Gemeinde Kutzenhausen wird gebeten, die o.g. Punkte im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

Augsburg, den 11.05.2023
Landratsamt Augsburg

Pfäffle